



Weilheim
an der Teck



Ohmden
lebendig . liebenswert .

Mitteilungen



für die Stadt Weilheim a.d. Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden













Herzliche Einladung nach Holzmaden zum Funkenfest



Am kommenden Samstag veranstaltet die Jugendfeuerwehr Holzmaden das Funkenfest auf der Sport- und Freizeitanlage „Brühl“ hinter der Gemeindehalle in Holzmaden.

Die Jugendfeuerwehr lädt herzlich zum Besuch des Festes mit Christbaumfeuer und kulinarischem Angebot ein.

Nähere Informationen hierzu im Innenteil.

 Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen ☎ 0800 9312-526 Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18.00 Uhr	 Weilheim an der Teck	 Holzmaden Die Urwelt Gemeinde	 OHMDEN
 Hausmüllabfuhr	Weilheim 1 2-wöchig Weilheim 2 2- und 4-wöchig Donnerstag, 16. Januar	⊗ 2-wöchig ○ 4-wöchig Donnerstag, 16. Januar	⊗ 2-wöchig ⊗ 4-wöchig Donnerstag, 16. Januar
 Gelber Sack	Weilheim 1 Montag, 13. Januar Weilheim 2 Montag, 13. Januar Hepsisau Dienstag, 14. Januar	Montag, 13. Januar	Montag, 13. Januar
 Biotonne	Weilheim 1 Freitag, 10. Januar Donnerstag, 23. Januar Weilheim 2 Freitag, 10. Januar Donnerstag, 23. Januar	Freitag, 10. Januar	Freitag, 10. Januar
 Papiertonne	Weilheim 1 Freitag, 31. Januar Weilheim 2 Freitag, 31. Januar	Montag, 20. Januar	Samstag, 11. Januar
 Alteisensammlung		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
 Altpapieranlieferung		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
 Wertstoffe	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
 Grünschnitt	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

Apothekendienste

Donnerstag, 9. Januar, Kur-Apotheke, Beuren,
Linsenhofer Straße 28 ☎ 07025 6686
Freitag, 10. Januar, Apotheke Uhingen, Uhingen,
Ulmer Straße 13 ☎ 07161 37336
Samstag, 11. Januar, Pinguin-Apotheke im NANZ-Center,
Kirchheim, Stuttgarter Straße 1 ☎ 07021 8046171
Sonntag, 12. Januar, Central-Apotheke, Wernau,
Kirchheimer Straße 98 ☎ 07153 31719
Montag, 13. Januar, Apotheke Jesingen, Kirchheim-Jesingen,
Kirchheimer Straße 21 ☎ 07021 59251
Dienstag, 14. Januar, Alb-Apotheke, Schlierbach,
Gaiserstraße 8 ☎ 07021 44144
Mittwoch, 15. Januar, Stadt-Apotheke, Weilheim,
Schulstraße 2 ☎ 07023 740047

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/
Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0
Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161,
www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden
Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15
Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13
Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767
Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung,
☎ 07345 96382120
Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477
Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

Ärztliche Notdienste

**Rettungsdienst, Notarzt,
Feuerwehr
Polizei
Krankentransporte**

**Notruf: ☎ 112
Notruf: ☎ 110
☎ 19222**

Notfallpraxis in der Medius Klinik Nürtingen

☎ 116 117, Auf dem Säer
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

Notfallpraxis in der Medius Klinik Kirchheim

☎ 116 117, Eugenstraße 3
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

Notfallpraxis Kinder/Jugendliche ☎ 116 117

Hals-Nasen-Ohren-Arzt ☎ 116 117

Augenarzt ☎ 116 117

Zahnarzt ☎ 0761 12012000

Soziale Dienste und Hilfen

Soziales Netz Raum Weilheim

Information – Beratung – Unterstützung

Anlaufstelle für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige
Koordinationsstelle „Betreutes Wohnen zu Hause“

Büro: Bürgerhaus, Marktplatz 4, Weilheim; Kontakt: Rosemarie Bühler,
☎ 07023 7433077, E-Mail: info@soziales-netz-weilheim.de

Sprechzeiten: montags 10 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

Angebote für Ältere: B.U.S. (Bewegung – Unterhaltung – Spaß), montags,
9.30 Uhr, Marktplatz. „Café Lebenslust“ (Betreuungsgruppe für Menschen
mit Demenz), donnerstags, 14.30 bis 17 Uhr

Pflegestützpunkt Baden-Württemberg

Information, Beratung, Vermittlung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und zur Vorsorge im Alter

Jenifer Brown, ☎ 0711 3902-43734, E-Mail: brown.jenifer@LRA-ES.de
Erreichbarkeit: Montag, Mittwoch und Donnerstag (Termine nach Vereinbarung)
Bürgerhaus (Hölderinstube), Marktplatz 4, 73235 Weilheim an der Teck

Diakoniestation Teck

Häusliche Alten- und Krankenpflege, Palliativversorgung, hauswirtschaftliche
Versorgung, Essen auf Rädern, Hausnotruf – 24 Stunden erreichbar unter
☎ 07021 486220, Fax 07021 4862228, E-Mail: info@ds-teck.de,

Homepage: www.ds-teck.de, Facebook: diakoniestationteck

Pflegestützpunkt Weilheim, Bahnhofstraße 16, 73235 Weilheim an der Teck

Pflegedienstleitung: Herr Michael Bihl, E-Mail: m.bihl@ds-teck.de
Ansprechpartner vor Ort: Bereich Pflege: Teamleitung Frau Iris Kurutz, E-Mail:
i.kurutz@ds-teck.de, Sprechzeiten: Montag und Donnerstag 9 – 13 Uhr und
Donnerstag 14 – 16 Uhr; Bereich Hauswirtschaft: Teamleitung Frau Anna-Lisa
Sigel und Christoph Schutte, E-Mail: a.sigel@ds-teck.de und c.schutte@
ds-teck.de, Sprechzeiten: Mittwoch und Freitag 9 – 13 Uhr

DRK-Seniorenzentrum

Haus Kalixtenberg

- Offener Mittagstisch, Dauerpflege, Kurzzeitpflege, ☎ 07023 109-0
- Tageszentrum (Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr), ☎ 07023 109-18

Malteser

Hans-Böckler-Straße 1, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 95052-0

Sozialer Dienst

Osianderstraße 6/1, Kirchheim unter Teck, ☎ 0711 3902-2963,
Fax 0711 3902-1076, Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr,
Montag bis Mittwoch 13.30 – 15 Uhr, Donnerstag 13.30 – 18 Uhr

Hilfe zur Selbsthilfe für ältere Menschen

Kontaktbörse im Landkreis, ☎-Service: 07022 75367, mittwochs 9 – 11 Uhr

Hospizdienst Kirchheim

Begleitung Schwerkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen, ☎ 0172 7455294
Büro: Alleenstraße 74, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 9209227,
Montag bis Freitag 9 – 11 Uhr

Arbeitskreis Leben

Hilfe und Begleitung in Lebenskrisen, ☎ 07022 19298
Widerholtstraße 4, 73230 Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 75002

Kompass Kirchheim

Psychologische Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt, Marstallgasse 3,
Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 6132, E-Mail: mail@kompass-kirchheim.de
Montag, Mittwoch und Donnerstag 10 – 12 Uhr, Montag und Dienstag 14 – 16 Uhr

Verein Frauen helfen Frauen Kirchheim e. V.

☎ 07021 46553, Fax 07021 978960, Frauenhaus Kirchheim unter Teck,
☎ 07021 75524 (bitte unbedingt auf Anrufbeantworter sprechen!)

Tageselternverein

Büro Kirchheim:

Schülestraße 13, 73230 Kirchheim unter Teck, Frau Nitsch, ☎ 07021 807236-2,
E-Mail: p.nitsch@tev-kreis-es.de, Homepage: www.tageselternverein-kreis-es.de

Caritas-Verband für Württemberg

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Nürtingen, Werastraße 20, ☎ 07022 2158-0

Gesundheitsamt Esslingen

Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen
– Allgemeine Gesundheitsberatung, ☎ 0711 3902-41600
– AIDS-Beratung, anonym und kostenloser AIDS-Test, ☎ 0711 3902-48230

Psychosoziale Beratungsstelle

Suchtberatung – Außenstelle Kirchheim unter Teck, Marktstraße 48,
☎ 07022 93244-19, Fax 07022 93244-28

Sozialpsychiatrischer Dienst Kirchheim

Ambulante Hilfen für seelisch kranke Menschen und ihre Familien,
Alleenstraße 74, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 92092-17 oder 92092-18

SOFA – Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

Nürtingen, Sigmaringer Straße 49 (Ecke Mühlstraße), ☎ 0711 3902-43330,
Fax 0711 3902-53330, Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr,
außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Psychologische Beratungsstelle

für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen

Stiftung Tragwerk Kirchheim unter Teck

Schlierbacher Straße 43, Kirchheim unter Teck
☎ 07021 48559-0, Fax ☎ 07021 48559-20

c.plackki-pleikies@beratungsstelle-kirchheim.de, www.beratungsstelle-kirchheim.de

Parkinson-Selbsthilfegruppe

dPV-Regionalgruppe Kirchheim unter Teck-Nürtingen

Leiterin: Adelheid Epple, Marktplatz 2, 73235 Weilheim an der Teck,
☎ 07023 6552, Fax 07023 7492828, Kartographie.epple@t-online.de

PaulLe

Zentrum für Familie und Selbsthilfe der Lebenshilfe Kirchheim

Austausch, Begleitung und Beratung rund ums Thema Behinderung.
Paul-Schempp-Weg 8, 73230 Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 97066-35,
zentrum@lebenshilfe-kirchheim.de

Sonstige

Tierschutzverein Kirchheim unter Teck e. V.

Siechenwiesen 22, 73230 Kirchheim unter Teck

Öffnungszeiten: dienstags, donnerstags und samstags jeweils von 15 bis 17 Uhr

☎ 07021 71812, E-Mail: info@tierschutzverein-kirchheim.de

www.tierschutzverein-kirchheim.de

Impressum:

Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 9750-0, Fax 07021 9750-33. Sämtliche Textbeiträge müssen bei den Bürgermeisterämtern aufgegeben werden. Anzeigen können bei GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, ☎ 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, aufgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.

Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 3,00 € pro Monat, bei Postzustellung 10,50 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,85 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Barzahlung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per ☎ 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de. Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Hundesteuer 2025

Die Hundesteuerbescheide 2025 der Stadt Weilheim an der Teck sowie der Gemeinden Holzmaden und Ohmden werden in diesen Tagen zugestellt. Wir möchten deshalb noch einige Hinweise zur Hundesteuer geben:

1. Steuerschuld

Die Steuerschuld für das Kalenderjahr 2025 entsteht am 1. Januar für jeden über drei Monate alten Hund. Die Hundesteuer ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

Bei Steuerpflichtigen, die am vorteilhaften Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Steuerbeträge über das angegebene Bankkonto fristgerecht eingezogen.

2. Steuersätze

Die Hundesteuersätze der Stadt Weilheim an der Teck, wie auch in den Gemeinden Holzmaden und Ohmden betragen:

für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund	108,00 Euro
für jeden zweiten und weiteren Hund	216,00 Euro
die Zwingersteuer beträgt	324,00 Euro
die Kampfhundsteuer beträgt	810,00 Euro

3. Steuerbefreiungen

Eine Hundehaltung ist nur noch dann nicht steuerpflichtig, wenn sie ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient oder ausdrücklich von der Steuer befreit ist.

Steuerbefreiungen werden nur noch auf Antrag gewährt für das Halten von Hunden,

- die ausschließlich dem Schutz und Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
- die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Nur für die Gemeinde Holzmaden gilt: Hunde, die jagdlich brauchbar sind, d. h. die eine Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich absolviert haben, können auf Antrag bei der Gemeinde Holzmaden nach Vorlage entsprechender Nachweise von der Steuer befreit werden.

4. Hundesteuermarken

Dieses Jahr werden neue Hundesteuermarken ausgegeben. Diese sind drei Jahre gültig, also bis einschließlich 2027.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Hund seine Steuermarke am Halsband trägt.

Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige der Beendigung an die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unbedingt zurückzugeben.

5. Steuerpflicht nach dem 1. Januar

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein mindestens drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die eventuell zuviel bezahlte Steuer wird erstattet.

6. Meldepflicht

Die Hundehalter werden gebeten, Wohnungswechsel sowie Beginn oder Ende der Hundehaltung innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie der erforderlichen Anzeigepflicht der Hundehaltung nicht nachkommen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes eine Geldbuße nach sich ziehen.

Anzeigen über Hundehaltung nehmen entgegen:

- für die Stadt Weilheim an der Teck, Steueramt, Frau Kömpf, Telefon 106-231, E-Mail: k.koempf@weilheim-teck.de
- für die Gemeinde Holzmaden, Frau Kirsamer, Telefon 90001-11, E-Mail: m.kirsamer@holzmaden.de
- für die Gemeinde Ohmden, Frau Koch, Telefon 9510-17, E-Mail: r.koch@ohmden.de

Informationen zur Grundsteuer 2025

In den kommenden Tagen werden die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 zugestellt.

Dieser basiert erstmals auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt wurde. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Relevant hierfür waren die Grundstücksfläche und der jeweilige, vom unabhängigen Gutachterausschuss der Kommune zum 1. Januar 2022 festgestellte Bodenrichtwert. Nicht relevant war jedoch der Wert des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück.

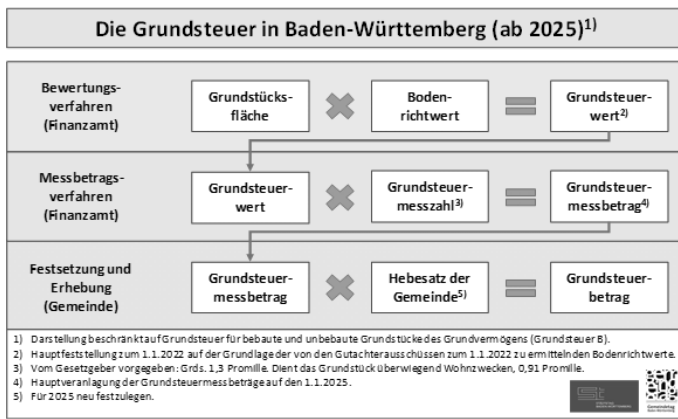
Insgesamt soll es durch die Grundsteuerreform im Wesentlichen nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen (sog. Aufkommensneutralität). Die Aufkommensneutralität wird aber voraussichtlich nicht überall umgesetzt werden können. Da die Gemeinden u. a. gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihre Haushalte auszugleichen, kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen anzuheben. Auch bei angestrebter Aufkommensneutralität kann es teilweise zu „Belastungsverschiebungen“ gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den Nutzungen und Lagen der Grundstücke kommen. Deshalb gibt es Grundstücke, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in allen Grundsteuer-Modellen auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer kann es daher auch dann geben, wenn die (Gesamt-)Aufkommensneutralität vor Ort gegeben ist.

Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde hat die neuen Hebesätze wie folgt beschlossen.

	Grundsteuer B	Grundsteuer A
Weilheim	240 v.H.	320 v.H.
Holzmaden	160 v.H.	350 v.H.
Ohmden	240 v.H.	400 v.H.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann einerseits in Gemeinden mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz als zuvor das bisherige Grundsteueraufkommen erzielt werden. Andererseits kann in anderen Gemeinden ein deutlich höherer Hebesatz als zuvor nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen.

Der im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerbetrag ergibt sich – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Begünstigt dabei wird beispielsweise die Wohnnutzung. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag. In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer.



Nachdem der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck beschlossen hat, Kleinbeträge der Grundsteuer A unter 10,00 Euro nicht mehr zu erheben, erhalten Grundstücksbesitzer der Gemarkung Weilheim hierfür auch ab 2025 keinen Grundsteuerbescheid mehr.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie – auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts – verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie ein Grundstück nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken nutzen

Wir danken für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung dieser wichtigen Reform und sind bemüht, den Übergang so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten.

Zuständigkeiten

Da es durch Anrufe, Nachrichten und auch Widersprüchen an das Steueramt zu Missverständnissen gekommen war, hier die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden:

Finanzamt:

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt. Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben.

Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.

Die Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden – auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch wird in der Folge der Grundsteuerbescheid von Amts wegen geändert.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie – auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts – verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie ein Grundstück nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken nutzen

Gemeinde:

Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wird durch die Gemeinde festgelegt.

Bei Fragen zum Hebesatz oder der konkret festgesetzten Grundsteuer wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Weilheim an der Teck.

Sofern Sie bisher die gesamte Jahresgrundsteuer am 1. Juli bezahlt haben, wird diese Jahreszahlung für die neue Grundsteuer übernommen. Sollten Sie die Jahreszahlung nicht mehr wünschen, wenden Sie sich bitte auch hierfür an das Steueramt der Stadt Weilheim an der Teck.

Bitte überprüfen Sie Ihren Bescheid auf folgende Punkte:

Anschrift und Namen

Stimmt Ihre Anschrift noch oder hat sich eventuell Ihr Name geändert? Ist Ihr Name richtig geschrieben? Falls Änderungen vorgenommen werden müssen, teilen Sie uns diese bitte mit.

Fälligkeit beachten:

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu bezahlen.

Für Kleinbeträge gelten folgende Fälligkeiten:

- zum 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- zum 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte Ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.



Landkreis Esslingen

Mitteilung

Landratsamt Esslingen · Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Zusätzliche Sammelplätze für Obstbaumschnittgut

Für die jetzt anlaufende Obstbaumschnitt-Saison wird (wieder) vor Ort ein zusätzlicher/zusätzliche Sammelplatz/Sammelplätze für das anfallende Schnittgut eingerichtet. Der Abtransport des Schnittguts macht den Bewirtschaftern der Obstbaumwiesen oft noch einmal so viel Arbeit wie das eigentliche Schneiden. Die gemeinsam mit dem Landratsamt Esslingen und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eingerichteten zusätzlichen Sammelstellen sollen die Arbeit erleichtern: Das Schnittgut kann hier für vier Wochen ganztags abgeladen werden, es gibt keine Öffnungszeiten oder Maximalabgaben. Es wird dringend darum gebeten Schnittgut von immergrünen Sträuchern, Gartengrünschnitt sowie nicht verholztes Material zu den üblichen Öffnungszeiten bei den Grünschnittsammelplätzen des Abfallwirtschaftsbetriebs abzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass das Projekt auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden kann.

Das gesammelte Schnittgut aus den Obstwiesen wird von einem Unternehmen vor Ort gehäckselt und energetisch verwertet. So ist der Obstbaumschnitt nicht nur eine wichtige Pflegemaßnahme für den Baumbestand, sondern leistet zugleich durch seine energetische Nutzung einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Zusätzlicher Sammelplatz für Obstbaumschnittgut

Obstbaum-Schnittgut kann ab dem 3. Februar bis 2. März auf dem Sammelplatz „Parkplatz Lindenbrücke“ kostenlos abgeliefert werden. Gehäckselt wird das Holz im Laufe der Kalenderwoche 10.



Soziales Netz Raum Weilheim

Soziales Netz Raum Weilheim

Großzügige Spende dank fleißiger Bienen



Die Firma Siemens Energy hat außer engagierten Mitarbeitern auch ein fleißiges Bienenvolk auf dem Dach der Firma. Der produzierte Honig aus 2024 konnte bei der Weihnachtsfeier erworben werden. Der Erlös sollte einem guten Zweck dienen. Beeindruckt von der Arbeit des Sozialen Netzes und des neu geplanten Angebots „Beste Genesung – aus der Klinik sicher im Alltag ankommen“ wurde entschieden, den stolzen Betrag von 603,73 Euro an das Soziale Netz zu spenden. Sichtlich erfreut konnte die Koordinatorin Rosemarie Bühler das Geld und eine „Honigspende“ von Markus Scholz, Mitarbeiter von Siemens Energy und auch zuständig für das Bienenvolk, entgegennehmen.

Wir sagen ganz herzlich Danke für diese tolle Idee!



Weilheimer
Wochenmarkt
jeden Samstag von
8.30 bis 12.00 Uhr



Veranstaltungskalender

Weilheim

Samstag, 11. Januar 2025

- Weihnachtsbaumsammlung in Weilheim und Hepsisau

Holzmaden

Samstag, 11. Januar 2025

- Freiwillige Feuerwehr, Christbaumsammlung und Funkenfest
- Schützengilde, Königsschießen

Ohmden

Samstag, 11. Januar 2025

- Christbaumsammlung und Funkenfeuer am Musikerhäusle

Sonntag, 12. Januar 2025

- Ökumenischer Abschlussgottesdienst für Sternsinger/ Wägelesaktion in der evangelischen Kirche
- Frühschoppen und Brettspielnachmittag im Musikerhäusle

Mittwoch, 15. Januar 2025

- „Hafenknopf“-Treffen in den Wiestalstuben

Wir sind für Sie da ...



Abonnentenbetreuung

Neu-Bestellungen,
Adressänderungen,
Zustellung und mehr ...

07021 9750-37

Anzeigenabteilung

Anzeigen, Preise, Beilagen,
Termine und mehr ...

07021 9750-19

anzeigen@teckbote.de



**Schreiben Sie Ihre
Texte im Online-
Redaktionssystem!**

<http://weilheim.go-kirchheim.info>



Mitteilungsblätter
aus Kirchheim unter Teck

Online-Redaktionssystem

Benutzername

Passwort



Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):
 Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr
 Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, 14. Januar 2025, 19 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Einbringung Haushalt 2025
 - Haushaltsrede Bürgermeister Züfle
 - Erläuterung Stadtkämmerer Bräunle
2. Digitalisierungsstrategie
3. Baufreigaben und Planungsaufträge im Vorgriff auf den Haushalt 2025
4. Neubau Turnhalle Limburghalle
 - Vergabe Bauleistungen
5. Limburghalle: Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung
 - Vergabe Elektroarbeiten
6. Genehmigung von Spenden
7. Bürgerfragerunde
8. Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung freundlich eingeladen.

Sitzungsvorlagen erhalten Sie am Tag der Sitzung im Vorzimmer des Bürgermeisters oder im Ratsinformationssystem unter www.weilheim-teck.de

Johannes Züfle
Bürgermeister

Stadt Weilheim an der Teck

Landkreis Esslingen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 26. Januar 2025

Nachstehend werden die Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bekannt gemacht, deren Bewerbungen vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen wurden.

Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung)
1	Züfle, Johannes	Bürgermeister, Diplom-Verwaltungswirt (FH)	1980	73235 Weilheim an der Teck
2	Kwiatkowski, Ralf	Unternehmer	1967	73235 Weilheim an der Teck

Diese Bewerber werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Weilheim an der Teck, 8. Januar 2025

Bürgermeisteramt

gez. Dr. Hansjörg Egerer, stellv. Bürgermeister

Einladung zur Vorstellung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist durch Ablauf der Amtszeit von Herrn Bürgermeister Züfle zum 1. April 2025 wieder zu besetzen. Nach der Stellenausschreibung sind zwei Bewerbungen eingegangen. Neben dem Amtsinhaber Herr Johannes Züfle bewirbt sich auch Herr Ralf Kwiatkowski, Unternehmer aus Weilheim an der Teck. Nach Prüfung durch den Gemeindevwahlausschuss am 7. Januar 2025 konnten beide Bewerbungen zur Wahl zugelassen werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den zugelassenen Bewerbern nach der Gemeindeordnung Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Vorstellungen finden statt am

- **Mittwoch, 15. Januar 2025, um 19.30 Uhr**
in der Limburghalle in Weilheim
- **Donnerstag, 16. Januar 2025, um 19.30 Uhr**
in der Zipfelbachhalle in Hepsisau

Jeder Bewerber hat Gelegenheit, sich in einem Zeitfenster von 20 bis max. 30 Minuten den Anwesenden vorzustellen. Nach jeder Vorstellung können Fragen an den jeweiligen Bewerber gestellt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Weiter werden die Vorstellungen der Bewerber auch über die Internetseite <https://weilheim-teck.de/buergermeisterwahl> „live“ übertragen und im Anschluss die Audio- und Videoaufzeichnungen bis zum Wahltag online eingestellt werden.

Ihr Wahlamt

Weilheim im Überblick

www.weilheim-teck.de

Stadt Weilheim an der Teck **Landkreis Esslingen**
Öffentliche Bekanntmachung
zur Durchführung der Wahl
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
am 26. Januar 2025

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt ist in folgende sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Rathaus Weilheim	Rathaus Weilheim, Bürgerbüro, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
001-02	BZ Wühle	BZ Wühle, Hegelstraße 18, 73235 Weilheim an der Teck
001-03	Kindergarten Lerchenstraße	Kindergarten Lerchenstraße, Lerchenstraße 44, 73235 Weilheim an der Teck
001-04	Kindergarten Egelsberg	Kindergarten Egelsberg, Egelsbergstraße 91, 73235 Weilheim an der Teck
001-05	Limburghalle	Limburghalle, Helfersbergweg 9, 73235 Weilheim an der Teck
001-06	Rathaus Hepsisau	Rathaus Hepsisau, Mittlere Ortsstraße 2, 73235 Weilheim an der Teck

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 5. Januar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. **Jeder Wähler kann** – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Weilheim an der Teck
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Weilheim an der Teck, 8. Januar 2025

Bürgermeisteramt

gez. Dr. Hansjörg Egerer, stellv. Bürgermeister

Bürgermeisterwahl am 26. Januar 2025

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Weilheim an der Teck am Sonntag, dem 26. Januar 2025

Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Sie können entweder einen der Bewerber, deren Namen im Stimmzettel vordruckt sind, oder eine andere wählbare Person wählen.
Wollen Sie einen Bewerber wählen, dessen Name im Stimmzettel vordruckt ist, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

1	Züfle, Johannes Bürgermeister, Diplom-Verwaltungswirt (FH) 73235 Weilheim an der Teck	
2	Kwiatkowski, Ralf Unternehmer 73235 Weilheim an der Teck	

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig!
Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Zur Bürgermeisterwahl am 26. Januar 2025 ist der amtliche Stimmzettel hergestellt. Im Stimmzettel sind die vom Gemeindevorstand am 7. Januar 2025 für die Bürgermeisterwahl zugelassenen Namen der Bewerber vordruckt. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vordruckte wählbare Person wählen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel vordruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen des übrigen Namens allein genügt jedoch nicht.

Oder er trägt den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

Ein Muster des Stimmzettels ist nebenstehend abgedruckt.

Die **persönliche Stimmabgabe** ist am Wahlsonntag, 26. Januar 2025, von 8 bis 18 Uhr möglich.

Der Wähler kann seine Stimme auch durch **Briefwahl** abgeben.

Briefwahlunterlagen können beim **Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck**, Marktplatz 6, Bürgerbüro, bis **Freitag, 24. Januar 2025, 18 Uhr**, über die Homepage der Stadt Weilheim an der Teck (www.weilheim-teck.de) oder über den QR-Code mit dem Smartphone beantragt werden.

Wer die Briefwahlunterlagen durch persönliche Vorsprache im Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 6, beantragt, kann direkt nach Aushändigung des Wahlscheins den Stimmzettel kennzeichnen und den verschlossenen Wahlbrief abgeben.

Das Wahlamt

Spielgeräteerneuerung am Spielplatz Gänswalde



Die 20 Jahre alten Spielgeräte mussten aus sicherheitstechnischen Gründen in weiten Teilen erneuert werden.

Die Stadtverwaltung hat sich entschieden, die alten Spielgeräte im Ganzen zu ersetzen. Der Gemeinderat hat hierfür 38.000 Euro im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Die neuen Spielgeräte wurden aus sehr widerstandsfähigem Robinienholz gebaut, die Fertigstellung durch den städtischen Bauhof erfolgte noch rechtzeitig vor Weihnachten.

Wir wünschen den Kindern viel Spaß und Freude beim Spielen.

Bauarbeiten Halde III

Die Bauarbeiten an der Halde III schreiten gut voran.

Die Baufirma Brodbeck hat im Herbst ihre Arbeiten so gelegt, dass der Braunfirstweg zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen freigehalten werden kann.

Ab Montag, 13. Januar 2025, muss der Braunfirstweg voll gesperrt werden, um die Anbindung herstellen zu können.

Die Zufahrt zum Gemeinschaftsschuppen wird nicht mehr möglich sein.

TÜV Süd Schlepperaktion 2025

Eine regelmäßige Fahrzeugprüfung nach § 29 StVZO sorgt für Sicherheit im Straßenverkehr. Selbstverständlich ist sie bei land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen genauso wichtig wie beim privaten Pkw. Doch längere Anfahrtswege zum TÜV Süd Service-Center kosten den Landwirt auf seiner langsamen Zugmaschine viel Zeit. Deshalb bietet die TÜV Süd Auto Service GmbH wieder eine „Schlepperaktion“ vor Ort, in Weilheim an der Teck und Hepsisau an.

Die Hauptuntersuchungen finden statt am

- **Samstag, 18. Januar 2025**, von 8 bis 11.30 Uhr am Bauhof in Weilheim
- **Samstag, 18. Januar 2025**, von 8 bis 11.30 Uhr am Rathaus in Hepsisau

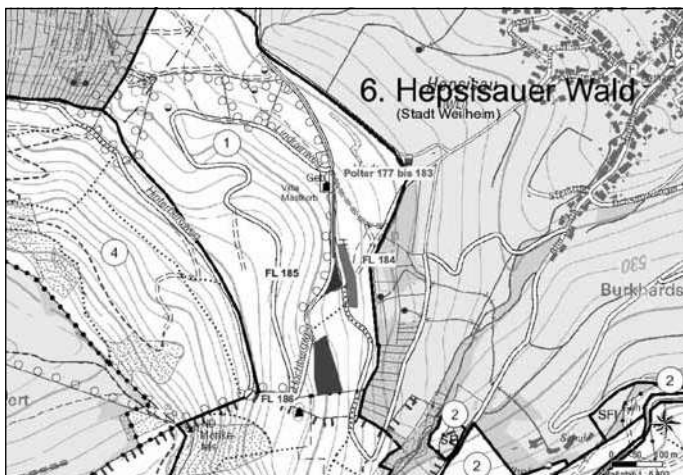
Gebühren für die Hauptuntersuchung (inkl. Mehrwertsteuer):
Zugmaschine bis 40 km/h 58,50 Euro

Wichtige Hinweise:

- Bringen Sie bitte den genannten Betrag in bar und passend zur Schlepperaktion mit.
- Keine Kartenzahlung möglich!
- Unbedingt den Fahrzeugschein (ggf. Beiblatt!) mitbringen.
- Eine eventuell fällige Instandsetzung bitte vorher durchführen.

Brennholzverkauf in Hepsisau

Der diesjährige Brennholzverkauf in Hepsisau findet am **Mittwoch, 22. Januar 2025**, um 18 Uhr in der Bürgerstube im Rathaus Hepsisau statt. Die Bürgerstube ist bewirtschaftet.



Zum Verkauf kommen die Flächenlose:
Nr. 184 bis 186 im Distrikt Hepsisauer Wald

FL Nr.	Holzart	Lagerort	Preis inkl. MwSt.
184	Buche, Esche	Hochbergweg	30,00 Euro
185	Buche, Esche	Hochbergweg	80,00 Euro
186	Buche, Esche	Hochbergweg	20,00 Euro

und die Brennholzpolter:
Nr. 177 bis 183 im Distrikt Hepsisauer Wald

Rev.	Aufn.	Los	Holzart	Masse in Fm	Lagerort	Preis inkl. MwSt.
27	285	177	Buche	4,98	P381-Lindrainweg	420,00 Euro
27	285	178	Buche	4,55	P382-Lindrainweg	390,00 Euro
27	285	179	Buche	4,74	P383-Lindrainweg	400,00 Euro
27	285	180	Berg-ahorn und Buche	4,41	P384-Lindrainweg	330,00 Euro
27	285	181	Buche	5,02	P385-Lindrainweg	430,00 Euro
27	285	182	Buche	5,85	P386-Lindrainweg	500,00 Euro
27	285	183	Berg-ahorn und Esche	4,75	P387-Lindrainweg	360,00 Euro

Es wird darum gebeten, bei der Besichtigung der Brennholzpolter und Flächenlose auf die Benutzung von Fahrzeugen zu verzichten.

Fragen beantwortet Revierförsterin Julia Usenbenz, mobil 0173 6639503, E-Mail: forstrevier.weilheim@lra-es.de

Weihnachtsbaumsammlung in Weilheim und Hepsisau

Die evangelisch-methodistische Kirchengemeinde in Weilheim wird auch in diesem Jahr wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume in Weilheim und Hepsisau gegen eine kleine Spende (Richtwert: 3,00 Euro) am **Samstag, 11. Januar 2025**, ab 10 Uhr einsammeln. Es wird darum gebeten, die Bäume gut sichtbar vor das Haus zu stellen und das Geld am Baum zu befestigen.

Diejenigen, die den Betrag nicht an den Baum hängen möchten, können auch darauf hinweisen, dass man an der Tür klingeln soll.

Mit dem Erlös wird ein soziales Projekt sowie die Gemeinde- und Jugendarbeit der EmK in Weilheim unterstützt.

Info-Telefonnummer: 0172 6361834

Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlnickel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

21. Januar 2025	22. Juli 2025
11. Februar 2025	12. August 2025
25. Februar 2025	26. August 2025
11. März 2025	9. September 2025
25. März 2025	23. September 2025
8. April 2025	14. Oktober 2025
22. April 2025	28. Oktober 2025
13. Mai 2025	11. November 2025
27. Mai 2025	25. November 2025
10. Juni 2025	2. Dezember 2025
24. Juni 2025	16. Dezember 2025
8. Juli 2025	